OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607293/2/BeH**

Datum: **Linz, 27. Februar 2025**

.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Juli 2023, GZ: VStV/92330042440/2023, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 7. August 2024, GZ: VStV/92330042440/2023, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967 den

B E S C H L U S S

I. Das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 21. Juli 2023, GZ: VStV/923300042440/2023, wurde B__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 zur Last gelegt und eine Geldstrafe von 250 Euro, 25 Euro Verfahrenskosten sowie – aufgrund einer bereits am 17. April 2023 erfolgten Teilzahlung von 84 Euro – 195 Euro als zu zahlender Gesamtbetrag vorgeschrieben.

I.2. Mit dem als „Beschwerde" titulierten Schreiben vom 30. August 2023 (Poststempel vom 31. August 2023) erklärte die bP, soeben 4 Wochen im Krankenhaus gewesen zu sein und dass nicht sie, sondern ihr Sohn der Lenker gewesen sei. Ihr sei von ihm versichert worden, dass die Sache schon erledigt sei.

I.3. Mit Berichtigungsbescheid der bB vom 7. August 2024 wurde das Straferkenntnis gemäß § 62 Abs 4 AVG iVm § 27 VStG dahingehend korrigiert, „dass die im Straferkenntnis vom 21.07.2023 verhängte Geldstrafe [sic] in Höhe von EUR 195,-- auf EUR 191,-- geändert wird". Begründend wird angeführt, dass die fehlerhafte Berechnung der Gesamtstrafe bei gehöriger Aufmerksamkeit der Behörde hätte vermieden werden können und daher ein der Berichtigung zugänglicher Fehler vorliege.

I.4. Mit Schreiben vom 7. September 2024 bezog sich die bP auf den Berichtigungsbescheid und führte erneut näher aus, nicht selbst der „erwischte" Fahrer gewesen zu sein. Sie würde jedoch die Kosten (nunmehr 191 Euro) übernehmen und den Betrag beim nächsten Sparkassenbesuch bezahlen und hoffe, dass „die Gelegenheit von C__" endlich erledigt werde.

I.5. Mit Schreiben vom 10. Februar 2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 17. Februar 2025, legte die bB beide Bescheide samt Beschwerden und Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweise, Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Der unter Punkt I. dargestellte entscheidungswesentliche Verfahrensgang und sogleich Sachverhalt ergab sich daraus widerspruchsfrei. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen

Verhandlung konnte – mangels Antrags einer Partei – bereits aus den Gründen des § 44 Abs 3 VwGVG abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 43 Abs 1 VwGVG tritt ein Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft, wenn seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten bei der Behörde 15 Monate vergangen sind. Das Verfahren ist sodann einzustellen.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der bP eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 zur Last gelegt. Die dagegen erhobene, zulässige Beschwerde der bP wurde am 31. August 2023 rechtzeitig bei der bB eingebracht.

Die Frist von 15 Monaten lief sohin bis zum 30. November 2024. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis und das von der bB im Vorlageschreiben ebenfalls als Beschwerde qualifizierte Schreiben der bP vom 7. September 2024 betreffend den Berichtigungsbescheid (vgl dazu noch die nachstehenden Ausführungen) wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erst am 17. Februar 2025, sohin bereits nach Ablauf der 15-monatigen Frist, vorgelegt.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde bei der Behörde am 31. August 2023 ist das angefochtene Straferkenntnis (in der Fassung des Berichtigungsbescheids, s dazu sogleich unter Punkt III.2.) ex lege außer Kraft getreten und war das Verfahren daher ohne weitere inhaltliche Prüfung einzustellen.

III.2. Nicht übersehen wird, dass die bB das gegenständliche Straferkenntnis mit Bescheid vom 7. August 2024 berichtigte. Das daraufhin von der bP eingebrachte Schreiben vom 7. September 2024 ist jedoch nicht als Beschwerde gegen diesen Berichtigungsbescheid zu werten: So bezieht es sich zwar auf den Bescheid vom 7. August 2024 (arg: „Ihren Brief vom 7.8.24"), jedoch wird unmissverständlich von der bP dargestellt, „die Kosten (nun 191 Euro)" zu übernehmen und den Betrag bezahlen zu wollen. Der objektive Erklärungswert des Schreibens lässt keine Zweifel daran, dass die bP den korrigierten Betrag von 191 Euro bezahlen wolle und daher gerade keine Überprüfung des Berichtigungsbescheids durch das Verwaltungsgericht anstrebt.

Der Berichtigungsbescheid wurde daher mangels dagegen eingebrachter Beschwerde rechtskräftig und bildet mit dem von ihm berichtigten Bescheid – konkret dem von der bP angefochtenen Straferkenntnis vom 21. Juli 2023 – eine Einheit. Da das angefochtene Straferkenntnis in der Fassung des

Berichtigungsbescheids bereits ex lege außer Kraft getreten ist (s. Punkt III.1.) war das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass ein allfälliges Beschwerdeverfahren gegen den Berichtigungsbescheid mangels Rechtsschutzinteresses einzustellen gewesen wäre (vgl etwa VwGH 16.10.2019, Ra 2019/03/0116, wonach der Entfall des Rechtsschutzinteresses nach Erhebung einer zulässigen Beschwerde zu einer Einstellung des Beschwerdeverfahrens wegen Gegenstandslosigkeit führt).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger